



Gemeinde Ischgl

Telefon: +43 (0) 5444 5222

Fax: +43 (0) 5444 5222 22

E-Mail: gemeinde@ischgl.gv.at

PROTOKOLL GR/09/2025

der Gemeinderatssitzung vom **04.12.2025** im Sitzungszimmer E3, Gemeindeamt Ischgl

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

Bgm Werner Kurz
Vbgm Daniel Winkler
GV*in Bettina Salner
GV Michael Winkler
GV Bernhard Zangerl
GR Christian Jäger
GR Sandro Kleinhans
GR Mag. Bruno Pfeifer
GR Benjamin Walser
GR Lukas Walser
GR DI (FH) Markus Walser
GR B.A. Christoph Wolf
GR M.A. Michael Wolf

Abwesend:

weilers anwesend: Finanzverwalter Hans Peter Wechner

Protokollführung: Amtsleiter Christian Schmid

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Erörterung und Beschlussfassung über die Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“
- 4) Beschlussfassung Auflösung zweckgebundene Haushaltsrücklage Wasserversorgung zur Teilfinanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“
- 5) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes 2027 - 2030
- 6) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl für den Ortsfriedhof Ischgl
- 7) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl für den Ortsfriedhof Mathon
- 8) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsbenützungsgebührenverordnung der Gemeinde Ischgl

- 9) Beschlussfassung der Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
- 10) Beschlussfassung der Pachtverträge der Eigenjagd „Sonn- und Schattenseite“ - GGAG Ischgl
- 11) Vorlage des Prüfberichts des Landesrechnungshofs Tirol vom 03.11.2025
- 12) Ansuchen um Grablegung am Ortsfriedhof Ischgl
- 12.1) Wohnungsübergabe - Winklweg 23, Top 9 - „Steinberg“
- 13) Personalangelegenheiten
- 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Erledigung

1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Mitarbeiter der Gemeinde, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet gegenständliche Sitzung. Weiters stellt Bgm. Werner Kurz im Gemeinderat den Antrag, nachstehenden Punkt: „Wohnungsübergabe - Winklweg 23, Top 9 “; aufgrund der Dringlichkeit in die Tagesordnung als Punkt 12.1) aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu.

2) Bericht des Bürgermeisters

| | |
|------------|---|
| 12.11.2025 | Vorstandssitzung Umweltwerkstatt Landeck |
| 13.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 13.11.2025 | Generalversammlung GWK Paznaun |
| 13.11.2025 | TVB Generalversammlung |
| 14.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 14.11.2025 | Hauptversammlung SSAG undn AR Sitzung |
| 15.11.2025 | Besprechung mit Sektion Friedrichshafen |
| 15.11.2025 | ORF Blasmusikpreis Innsbruck |
| 17.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 18.11.2025 | Verbandsversammlung AWW |
| 18.11.2025 | Besprechung bzgl. Cäciliafeier |
| 19.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 19.11.2025 | Videokonferenz GWK Paznaun |
| 20.11.2025 | Raumplanersitzung |
| 20.11.2025 | Verhandlung SSAG - Höllboden & Sassgalun |
| 20.11.2025 | Generalversammlung VIT |
| 21.11.2025 | Verbandssitzung GWK Paznaun |
| 21.11.2025 | JHV Feuerwehr Mathon - Vzbgm. Daniel Winkler |
| 21.11.2025 | Weihnachtsfeier Gemeinde |
| 22.11.2025 | Krippensegnung - GR Sandro Kleinhaus |
| 23.11.2025 | Begräbnis Karl Mark |
| 24.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 25.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 25.11.2025 | Besprechung G4S, Polizei und Gemeinde |
| 25.11.2025 | Eröffnung Modern Brasserie Cuisine Prenner ISCHGL |

| | |
|------------|---|
| 27.11.2025 | Mathoner Adventmarkt |
| 28.11.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 28.11.2025 | Abnahme Veranstaltungsgelände |
| 29.11.2025 | Opening Konzert |
| 01.12.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 01.12.2025 | Bewerbungsgespräch |
| 02.12.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 02.12.2025 | Besprechung SSAG, VIT und Gemeinde |
| 03.12.2025 | Komisionelle Überprüfungen verschiedener Betriebe |
| 03.12.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 04.12.2025 | Verschiedener Parteienverkehr |
| 04.12.2025 | 90. Geburtstag Hermine Siegele |

3) Erörterung und Beschlussfassung über die Umsetzung und Finanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“

Bürgermeister Werner Kurz informiert den Gemeinderat über den dringend notwendige Leitungstausch der Quellableitung von der Unteren Velillalpe bis zur Kapelle Oberpardatsch. Die bestehende PVC 150 Leitung aus dem Jahr 1980 soll gegen eine PE DA 225 PN16 Leitung getauscht werden. Aufgrund der Dringlichkeit (Alter 45 Jahre und abschnittweise problematische Bettung) soll dieses Vorhaben bereits im Jahr 2026 umgesetzt werden. Die erforderlichen Planarbeiten sowie ein Förderansuchen sollen von Herrn DI Dr. Josef Gspan ausgearbeitet werden und in weiterer Folge Angebote im Zuge eines Vergabeverfahrens eingeholt werden. Die geplanten Gesamtkosten des Vorhabens betragen laut Grobkostenschätzung 500.000,00 Euro.

Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt über die Entnahme aus einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage/Zahlungsmittelreserve in Höhe von 300.000,00 Euro und durch Mittel aus Verrechnungsrücklagen der operativen Gebarung in Höhe von 200.000,00 Euro.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, das Vorhaben „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“ nach § 82 TGO im Jahr 2026 umzusetzen. Gleichzeitig wird der vorliegende Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan mit Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen in Höhe von jeweils 500.000,00 Euro beschlossen.

4) Beschlussfassung Auflösung zweckgebundene Haushaltsrücklage Wasserversorgung zur Teilfinanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“

Bürgermeister Werner Kurz stellt den Antrag an den Gemeinderat, die zweckgebundene Haushaltsrücklage Wasserversorgung zur Teilfinanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“ zu entnehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig die Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage Wasserversorgung zur Teilfinanzierung des Vorhabens „BA-06 WVA Leitungstausch Quellableitung Prenner oberer Abschnitt“.

5) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes 2027 - 2030

Bürgermeister Werner Kurz ersucht den Finanzverwalter Hans Peter Wechner um Erläuterung des Haushaltsvoranschlages für das Jahr 2026 und des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2027 – 2030. Neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt wird auf die Entwicklung der operativen Gebarungen anhand von Diagrammen näher eingegangen. Des Weiteren wird auf den hohen Investitionsbedarf in den Bereichen Wasser, Kanal (in weiterer Folge auch die Kläranlage) und den Schutz des Siedlungsraumes hingewiesen. Finanzverwalter Hans Peter Wechner weist in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit von Einsparungen vor allem im operativen Bereich hin. Ein positives Ergebnis der operativen Gebarung ist Voraussetzung für die Bedienung von Schulden und Basis für die Umsetzung von Investitionen. Anschließend werden von Finanzverwalter Hans Peter Wechner die Finanzschulden erläutert. Der Schuldenstand am Ende des Finanzjahres 2026 wird mit EUR 7.762.000,00 beziffert.

Vor der Beschlussfassung werden weitere Anfragen zum Haushaltsvoranschlag vom Finanzverwalter zur Zufriedenstellung des Gemeinderates beantwortet.

a) Der Jahresvoranschlag für 2026 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

| Ergebnishaushalt | Beträge in Euro |
|--|------------------------|
| Summe Erträge | 14.226.200,00 |
| Summe Aufwendungen | 14.418.400,00 |
| Nettoergebnis | -192.200,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen | 600,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 300.000,00 |
| Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen | 107.200,00 |

| Finanzierungshaushalt | Beträge in Euro |
|---|------------------------|
| Summe Einzahlungen operative Gebarung | 13.200.200,00 |
| Summe Einzahlungen investive Gebarung | 1.364.400,00 |
| Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 1.800,00 |
| Einzahlungen | 14.566.400,00 |
| Summe Auszahlungen operative Gebarung | 11.245.000,00 |
| Summe Auszahlungen investive Gebarung | 3.958.600,00 |
| Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 570.300,00 |
| Auszahlungen | 15.773.900,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung | -1.207.500,00 |

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung im Finanzierungshaushalt (Anlage 1b VRV 2015 – Saldo 5) für das Jahr 2026 weist einen negativen Saldo aus. Dieser wird durch positive Girokontostände abgedeckt.

b) Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 16 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 und in Anlehnung an § 106 Abs. 1 TGO 2001 ab dem Betrag von EUR 100.000,00 Euro je Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

c) Der mittelfristige Finanzplan (MFP) für 2027 bis 2030 wird in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei Finanzverwalter Wechner Hans Peter für seine hervorragende Arbeit.

6) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl für den Ortsfriedhof Ischgl

Nach kurzer Erörterung durch Bürgermeister Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachstehende Friedhofsordnung für den Ortsfriedhof Ischgl:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 04.12.2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen Ischgl (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniätätsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Die Gemeinde Ischgl ist Pächterin des Friedhofs Ischgl.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Ischgl (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) bei ihrem Tod in der Gemeinde Ischgl ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,
 - b) im Gemeindegebiet Ischgl tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Ausnahmen sind vorbehalten. Die Tore sind um 20:00 Uhr zu sperren.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - a) das Rauchen,
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - e) das Sammeln von Spenden,
 - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,

- g) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - h) das Lärmen und Spielen,
 - i) das Übersteigen von Einfriedungen und
 - j) das Betreten von Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege dienen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

Grabstätten werden eingeteilt in:

- (1) Reihengräber mit einem Grabplatz,
- (2) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen,
- (3) Urnenerdgräber zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener,
- (4) Urnennischen in der Urnenwand für die Aufnahme von zwei Urnen mit der Asche Verstorbener,
- (5) Urnennischen in der Urnenwand für die Aufnahme von vier Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (1) Neue Grabstätten werden im Bedarfsfall an den Benützungsberechtigten zugewiesen. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Über die Zuweisung einer neuen Grabstätte entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Urnen können in Reihen- und Familiengräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

| | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Reihengrab | Länge 210 cm | Breite 100 cm |
| b) Familiengrab | Länge 210 cm | Breite 230 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 110 cm | Breite 100 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) ein Grabmal aufzustellen und
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.
- (4) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 30 Jahre. Für Bestandsgräber gilt die Befristung des Benützungsrechtes auf 30 Jahre ab Neubelegung der Grabstätte, unabhängig davon, ob es sich um einen Sarg oder eine Urne handelt.

§ 9

- (1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

- (2) Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
- (4) Verfallene Gräber werden von der Gemeinde neu zugewiesen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätte ist frühestens ein Jahr nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- (3) Die Gestaltung der Friedhofsanlage, die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage sowie die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofs obliegen der Gemeinde. Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

VI. Grabmäler und Einfriedungen

§ 13

- (1) Es dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze im Stile der bestehenden Grabkreuze aufgestellt werden. So ist unter anderem das Aufstellen von Marmorgrabsteinen verboten. Grabmäler, die neu aufgestellt werden, sind an den Bestand anzupassen. Ein Entwurf des neuen Grabkreuzes ist der Gemeinde zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Die schmiedeeisernen Grabkreuze müssen abmontierbar sein. Die Höchstausmaße der Grabkreuze dürfen maximal eine Breite von 90 cm und eine Höhe 200 cm betragen.
- (2) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen verursacht werden.
- (3) Die in der Urnenwand vorhandenen Urnentafeln sind für die Beschriftung zu verwenden. Sie dürfen nicht gegen eigene Tafeln ausgetauscht werden. Der Schriftzug ist an den Bestand anzugleichen. Ein Entwurf ist der Gemeinde zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

§ 14

- (1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
 - a) Reihengrab Länge 110 cm Breite 80 cm
 - b) Familiengrab Länge 110 cm Breite 210 cm
 - c) Urnenerdgrab Länge 110 cm Breite 80 cm
- (2) Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat 50 cm zu betragen.
- (3) Für das Versetzen der Einfriedungssteine dürfen weder Beton noch sonstigen Bindemittel verwendet werden.
- (4) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Entfernen des Schnees von den Grabstätten ist untersagt. Der Schnee ist auf den Grabstätten zu belassen und darf nicht auf andere Gräber oder in andere Friedhofsbereiche verbracht werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz (Deponiekammer) abzulegen.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern mit Sarg 20 Jahre, bei Erdgräbern mit Urne 10 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochen- oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde beizusetzen.
- (3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Überschüssiges Erdreich ist in der Deponiekammer neben dem Ostportal abzulegen. Alte Kränze sind ebenfalls in der Deponiekammer zu deponieren und werden von der Gemeinde entsorgt. Müll darf in der Deponiekammer nicht gelagert werden, sondern muss in dem neben der Deponiekammer aufgestellten Müllcontainer entsorgt werden.
- (4) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VIII. Aufbahrungshalle - Einsegnung

§ 17

- (1) Die Aufbahrung einer verstorbenen Person nach der Totenbeschau muss in der Aufbahrungshalle erfolgen. Eine Aufbahrung an anderen Orten ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Totenbeschauers möglich, wenn dies dem örtlichen Brauchtum entspricht und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
- (2) Die Aufbahrung hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
- (3) Die Reinigung der Aufbahrungshalle muss durch die Hinterbliebenen auf deren Kosten organisiert werden.

IX. Strafbestimmungen

§ 18

- (4) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (5) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesanitätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

X. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl vom 23.11.2006, kundgemacht vom 24.04.2007 bis 10.05.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

7) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl für den Ortsfriedhof Mathon

Nach kurzer Erörterung durch Bürgermeister Werner Kurz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachstehende Friedhofsordnung für den Ortsfriedhof Mathon:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 04.12.2025 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen Mathon (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (4) Die Gemeinde Ischgl ist Pächterin des Friedhofs Mathon.
- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegen der Gemeinde Ischgl (Friedhofsverwaltung).
- (6) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - d) bei ihrem Tod in der Gemeinde Ischgl ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,
 - e) im Gemeindegebiet Ischgl tot aufgefunden wurden oder
 - f) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (4) Der Friedhof ist täglich ohne zeitliche Begrenzung geöffnet. Ausnahmen sind vorbehalten. Die Tore sind nicht versperrbar.
- (5) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
 - k) das Rauchen,
 - l) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - m) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - n) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - o) das Sammeln von Spenden,
 - p) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - q) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen,
 - r) das Lärmen und Spielen,
 - s) das Übersteigen von Einfriedungen und
 - t) das Betreten von Rasenflächen, soweit diese nicht als Wege dienen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

Grabstätten werden eingeteilt in:

- (6) Reihengräber mit einem Grabplatz,
- (7) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen,
- (8) Urnenerdgräber zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 6

- (4) Neue Grabstätten werden im Bedarfsfall an den Benützungsberechtigten zugewiesen. Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Über die Zuweisung einer neuen Grabstätte entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Urnen können in Reihen- und Familiengräbern, und Urnenerdgräbern beigesetzt werden.
- (6) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Reihengrab Länge 210 cm Breite 100 cm
 - b) Familiengrab Länge 210 cm Breite 230 cm
 - c) Urnenerdgrab Länge 110 cm Breite 100 cm

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (5) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (6) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - d) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - e) ein Grabmal aufzustellen und
 - f) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (7) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.
- (8) Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

Das Benützungsrecht für ein Reihengrab, ein Familiengrab und ein Urnenerdgrab beträgt 30 Jahre. Für Bestandsgräber gilt die Befristung des Benützungsbrechtes auf 30 Jahre ab Neubelegung der Grabstätte, unabhängig davon, ob es sich um einen Sarg oder eine Urne handelt.

§ 9

- (3) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (4) Das Ablaufen des Benützungsbrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

- (4) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (5) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (6) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- (5) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - d) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - e) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
 - f) bei Auflassung des Friedhofs.
- (6) Nach Erlöschen des Benützungsbrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (7) Nach Erlöschen des Benützungsbrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
- (8) Verfallene Gräber werden von der Gemeinde neu zugewiesen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (4) Die Grabstätte ist frühestens ein Jahr nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsbrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- (5) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

- (6) Die Gestaltung der Friedhofsanlage, die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage sowie die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofs obliegen der Gemeinde. Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

VI. Grabmäler und Einfriedungen

§ 13

- (4) Es dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze im Stile der bestehenden Grabkreuze aufgestellt werden. So ist unter anderem das Aufstellen von Marmorgrabsteinen verboten. Grabmäler, die neu aufgestellt werden, sind an den Bestand anzupassen. Ein Entwurf des neuen Grabkreuzes ist der Gemeinde zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Die schmiedeeisernen Grabkreuze müssen abmontierbar sein. Die Höchstausmaße der Grabkreuze dürfen maximal eine Breite von 90 cm und eine Höhe 200 cm betragen.
- (5) Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Benützungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen verursacht werden.

§ 14

- (7) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:
- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| d) Reihengrab | Länge 110 cm | Breite 80 cm |
| e) Familiengrab | Länge 110 cm | Breite 210 cm |
| f) Urnenerdgrab | Länge 110 cm | Breite 80 cm |
- (8) Der Abstand zwischen den Einfriedungen hat 50 cm zu betragen.
- (9) Für das Versetzen der Einfriedungssteine dürfen weder Beton noch sonstigen Bindemittel verwendet werden.
- (10) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (11) Das Entfernen des Schnees von den Grabstätten ist untersagt. Der Schnee ist auf den Grabstätten zu belassen und darf nicht auf andere Gräber oder in andere Friedhofsbereiche verbracht werden.
- (12) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz (Deponiekammer) abzulegen.

VII. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern mit Sarg 20 Jahre, bei Erdgräbern mit Urne 10 Jahre.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochen- oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde beizusetzen.
- (6) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

- (5) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (6) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (7) Überschüssiges Erdreich ist in der Deponiekammer abzulegen. Müll darf in der Deponiekammer nicht abgelegt werden, sondern muss in den am Friedhof aufgestellten Müllcontainern entsorgt werden.
- (8) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VIII. Aufbahnhalle - Einsegnung

§ 17

- (6) Die Aufbahrung einer verstorbenen Person nach der Totenbeschau muss in der Aufbahnhalle erfolgen. Eine Aufbahrung an anderen Orten ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Totenbeschauers möglich, wenn dies dem örtlichen Brauchtum entspricht und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen.
- (7) Die Aufbahrung hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein verschlossener Sarg nochmals geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
- (8) Die Reinigung der Aufbahnhalle muss durch die Hinterbliebenen auf deren Kosten organisiert werden.

IX. Strafbestimmungen

§ 18

- (9) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.
- (10) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesanitätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesanitätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

X. Schlussbestimmungen

§ 19

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Ischgl für den Ortsfriedhof Mathon vom 17.07.2012, kundgemacht vom 17.07.2012 bis 02.08.2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Kurz

8) Erörterung und Beschlussfassung – Friedhofsbenützungsgbührenverordnung der Gemeinde Ischgl

Nach kurzer Erörterung durch Bürgermeister Werner Kurz, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl einstimmig nachfolgende Friedhofsbenützungsgbührenverordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 04.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgbühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgbühren

Die Gemeinde Ischgl erhebt Friedhofsbenützungsgbühren als Grabzuweisungsgebühren, jährliche Grabnutzungsgebühren, Grablegungsgebühren und sonstige Gebühren für die Friedhöfe in Ischgl und Mathon.

§ 2

Grabzuweisungsgebühr (Benützungsrecht an Grabstätten)

- (1) Die Gebühr für die Zuweisung einer Grabstätte für die Dauer eines Benützungsrechtes laut § 8 der Friedhofsordnung beträgt für:
- | | |
|--|---------------|
| a) Reihengräber mit einem Grabplatz | 1.524,00 Euro |
| b) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen | 3.048,00 Euro |
| c) Urnenerdgräber | 1.524,00 Euro |
| d) Urnennischen für die Aufnahme von zwei Urnen | 250,00 Euro |
| e) Urnennischen für die Aufnahme von vier Urnen | 375,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Verlängerung eines Benützungsrechtes laut § 9 der Friedhofsordnung beträgt für:
- | | |
|---|---------------|
| (a) Reihengräber mit einem Grabplatz | 508,00 Euro |
| (b) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen | 1.016,00 Euro |
| (c) Urnenerdgräber | 508,00 Euro |
| (d) Urnennischen für die Aufnahme von zwei Urnen | 84,00 Euro |
| (e) Urnennischen für die Aufnahme von vier Urnen | 117,00 Euro |

§ 3

Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|---|------------|
| (1) Reihengräber mit einem Grabplatz | 20,00 Euro |
| (2) Familiengräber mit zwei nebeneinander liegenden Grabplätzen | 40,00 Euro |
| (3) Urnenerdgräber | 20,00 Euro |
| (4) Urnennischen für die Aufnahme von zwei Urnen | 20,00 Euro |
| (5) Urnennischen für die Aufnahme von vier Urnen | 30,00 Euro |

§ 4

Grablegungsgebühr

Die Grablegungsgebühr (öffnen und schließen einer Grabstätte) beträgt für:

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| (1) Erdbestattungen mit Sarg | 500,00 Euro |
| (2) Erdbestattungen mit Urnen | 250,00 Euro |

Die Entsorgung von Blumen und Kränzen ist in der Grablegungsgebühr enthalten.

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Kühlzelle in der Leichenhalle beträgt 40,00 Euro pro Tag.
(2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 750,00 Euro.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Werner Kurz

9) Beschlussfassung der Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass mit der Einführung des Pfands auf Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall durch die Pfandverordnung auch die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH als zentrale Stelle für alle organisatorischen und strukturellen Belange des Pfandsystems eingerichtet wurde. Bepfandete Getränkeflaschen und Dosen unterliegen daher per 1.1.2025 nicht mehr den Vereinbarungen der Gebietskörperschaften mit den Sammel- und Verwertungssystemen für haushaltsnahe Verpackungssammlungen.

Dies macht es erforderlich, auch mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, um auch für diese Verpackungen (mit Einwegpfand) die Abgeltungen zu erhalten.

Im Rahmen der Vorstandssitzung des Vereins Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck am 12. November 2025 wurde einstimmig beschlossen, dass der Verein Umweltwerkstatt die vom Österreichischen Städte- und Gemeindebund geprüften Verträge mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH (EBB 2026) im Namen der Mitgliedsgemeinden abschließen soll. Damit diese Vereinbarung rechtswirksam erfüllt werden kann, ist ein Gemeinderatsbeschluss von jeder Mitgliedsgemeinde erforderlich.

Mit Abschluss des Basisvertrages übernimmt der Verein Umweltwerkstatt für die Mitgliedsgemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- Anmeldung der Gemeinde und laufende Administration bei der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
- Vereinnahmung und Weiterleitung der Abgeltungen, die Gemeinden für
 - Fehlwürfe,
 - Beratungstätigkeiten und
 - Aufgaben im Rahmen der Pfand- und Rücknahmestrukturen

erhalten

- Sicherstellung der korrekten Abrechnung der den Gemeinden zustehenden Ausgleichszahlungen
- Laufende Kommunikation mit der EWP sowie Klärung technischer und organisatorischer Fragen

Damit wird gewährleistet, dass sämtliche Ansprüche der Gemeinden gegenüber der EWP vollständig geltend gemacht und vereinnahmt werden. Dies führt zu regelmäßigen Einnahmen, die ohne vertragliche Registrierung und zentrale Abwicklung nicht oder nur eingeschränkt fließen würden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl ermächtigt, bevollmächtigt und beauftragt den Verein Umweltwerkstatt für den Bezirk Landeck, die den Vertragspartner der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH gemäß der beiliegenden Basisvereinbarung zukommenden Rechte bzw. obliegenden Verpflichtungen („vertragsgegenständlichen Leistungen“) für die Gemeinde wahrzunehmen bzw. zu erfüllen, und ist der Gemeinderat somit mit dem Abschluss der beiliegenden Basisvereinbarung ausdrücklich einverstanden.

10) Beschlussfassung der Pachtverträge der Eigenjagd „Sonn- und Schattenseite“ - GGAG Ischgl

Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass die Pachtverträge der Eigenjagd „Sonn- und Schattenseite“ der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ischgl mit der Jägerschaft Ischgl am 31.03.2026 auslaufen werden. Bereits im Jahr 2024 fanden Gespräche zwischen der Jägerschaft, dem Substanzverwalter, dem Obmann der Agrargemeinschaft sowie den weiteren Grundbesitzern und Obleuten der Almen des Gesamtjagdgebietes statt. Das Ansinnen war es, dass alle Grundbesitzer und Almen zu den selben

Bedingungen der Neuverpachtung für die nächsten Jahre zustimmen. Das im Gespräch vom 27. Juli und 07. Oktober 2024 erzielte Verhandlungsergebnis wurde nun auf Grundlage des bestehenden Jagdpachtvertrages samt Vereinbarungen aus dem Jahr 2014 in ein neues Vertragswerk gefasst. Der von der Kanzlei Dr. Herbert Schöpf ausgearbeitete Pachtvertrag für die Eigenjagd „Sonn- und Schattseite“ wird den Gemeinderäten zur Kenntnisnahme und Beschlusslegung vorgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, die Eigenjagd gemäß den vorgelegten Verträgen („Sonn- und Schattseite“) ab dem 01.04.2026 für die nächsten 12 Jahre an die Jägerschaft Ischgl mit zukünftigen neuen Pächtern und Jagdleitung zu verpachten. Die vorgelegten Verträge können vom Obmann der Gemeindegutsagargemeinschaft und dem Substanzverwalter unterzeichnet werden.

GR Christoph und Michael Wolf haben an der vorgenannten Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.

11) Vorlage des Prüfberichts des Landesrechnungshofs Tirol vom 03.11.2025

Vom Bürgermeister wird berichtet, dass der Landesrechnungshof im Zeitraum 26.02. bis 18.03.2025 eine Prüfung vor Ort durchgeführt hat. Der Landesrechnungshof legte diese Prüfung als Querschnittsprüfung an und wählte hierfür vier Tiroler Gemeinden (Alpbach, Ischgl, Mayerhofen und Oetz) aus. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2024. Die Gemeinden wurden nach den Kriterien Anzahl der Beteiligungen, Beteiligungsvolumen, Zahlungsflüsse zwischen Gemeinde und Beteiligungsunternehmen, regionale Verteilung und letzte Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde ausgewählt. Der Landesrechnungshof legte im Rahmen der Schlussbesprechung am 22.07.2025 den Bürgermeistern der Vergleichsgemeinden die wesentlichen Berichtsfeststellungen dar. Innerhalb von drei Monaten erhielten die Bürgermeister die Möglichkeit hierzu eine schriftliche Stellungnahme zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes abzugeben.

Mit Schreiben vom 7. November 2025 hat Frau Direktorin MMag.a Dr.in Monika Aichholzer-Wurzer vom Landesrechnungshof den Gemeinden und ihren Mandatsträgern den endgültigen Prüfbericht zugestellt. Bürgermeister Werner Kurz verteilt die Berichte mitsamt dem persönlich adressierten Schreiben an die Mandatare. Gemäß § 7 Abs. 4 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ist eine Vorlage des Berichts an die Landesregierung erforderlich. Darüber hinaus ist die Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage des Landesrechnungshofs vorgesehen.

Bei der Prüfung der Gemeinde Ischgl durch den Landesrechnungshof wurden drei Empfehlungen ausgesprochen, insgesamt zeigte sich jedoch ein sehr positives Ergebnis ohne wesentliche Beanstandungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl hat das Prüfergebnis des Landesrechnungshofes zur Kenntnis genommen und wird die Empfehlungen für die Zukunft bestmöglich umsetzen. Abschließend bedankt sich Bgm. Werner Kurz bei Frau Dr. jur. Petra Lechner und Herrn Mag. Dr. Martin Pfurtscheller vom LRH Tirol für die angenehme, sachliche und objektive Prüfung.

12) Ansuchen um Grablegung am Ortsfriedhof Ischgl

Bürgermeister Werner Kurz liest das Ansuchen von Frau Sylvia Pichler den Gemeinderäten vor. Frau Pichler ist gebürtige Ischglerin und derzeit in einer Betreuungsstätte in Ried im Oberen Gericht untergebracht. Sie bittet nach ihrem Ableben um Grablegung am Ortsfriedhof in Ischgl. Eine Zustimmung / Erklärung von ihrem Bruder Theo Pichler liegt vor, dass Silvia im Grab ihrer Großeltern (Grabstätte Nr. 66) bestattet werden kann und Herr Pichler die Grabpflege übernehmen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig, dem Ansuchen von Frau Sylvia Pichler stattzugeben.

12.1) Wohnungsübergabe - Winklweg 23, Top 9 - „Steinberg“

Im Jahre 2018 hat Herr Daniel Stark die Eigentumswohnung, Top 9 in der Wohnanlage Steinberg Winklweg 23, von der Alpenländischen Heimstätte erworben. Herr Stark hat gemeinsam mit seiner Frau Evelyn den Betrieb seiner Schwiegereltern, das Apart Siegele in Valzur, übernommen. In Zukunft sollen seine Schwiegereltern in die Eigentumswohnung im Steinberg übersiedeln. Um eine rechtliche Basis zu schaffen, wurde im November ein entsprechender Überlassungsvertrag vom Notariat Platter ausgearbeitet und zwischen Herrn Daniel Stark und Stefan Siegele unterfertigt. Es ergeht nun das Ersuchen an die Gemeinde Ischgl, dass die buchberechtigte Gemeinde erklärt, ihr Vorkaufsrecht zum Erwerb der Wohnung nicht auszuüben. Im selben Zuge wird ein neues Vorkaufsrecht auf den zukünftigen Eigentümer, Herrn Stefan Siegele, zugunsten der Gemeinde Ischgl auf die restliche Zeit (bis 2030) eingeräumt und ins Grundbuch eingetragen.

Hierzu wird die vom Notariat Platter (Kanzlei - Notare im Alten Postamt) ausgearbeitete Löschungserklärung samt Rechtseinräumungsurkunde (AZ 2458/LZ/MH) vom Bürgermeister den Gemeinderäten zur Kenntnis gebracht. Eine Durchsicht durch den gemeindeeigenen Rechtsberater (Kanzlei Dr. Herbert Schöpf) ist erfolgt und entsprechend freigegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ischgl beschließt einstimmig dem Ansuchen von Herrn Stark und Siegele zuzustimmen. Die vorgelegte Urkunde kann vom Gemeinderat, gemäß § 55 Abs. 4. TGO 2021, unterzeichnet werden.

13) Personalangelegenheiten

Eigene gesonderte Niederschrift, gemäß § 46 Abs. 3, Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO.

14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Bürgermeister Werner Kurz teilt mit, dass eine Anfrage vorliegt, im ersten Obergeschoss der Galerie M in Mathon eine Fläche als Verkaufsfläche zu pachten. Es gibt noch eine Vorortbesichtigung. Der GR stimmt diesem zu und spricht sich für eine passende Vermietung aus.
- Die Firma Grund & Bodentechnik GmbH hat einen Antrag zur Durchführung von Horizontal- bzw. Schrägbohrungen am Baufeld der Wohnanlage „Steinberg II“ gestellt. Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass die Arbeiten im Frühjahr und nicht während der Wintersaison durchgeführt werden dürfen.
- Eva Salner-Würtz stellt den Antrag, einen Jahresparkplatz im Bereich Chaleo, Brunnenweg 2, für die An- und Abreise ihrer Gäste anzumieten. Der Gemeinderat stimmt dem Ansuchen einstimmig zu. Die Parkplatzmiete beträgt € 742,- brutto pro Jahr. Es ist jährlich bei der Gemeinde um Anmietung anzusuchen. GR Lukas Walser und GV Michael Winkler haben an der vorgenannten Abstimmung nicht teilgenommen – Befangenheit.
- Josef Öttl wird seine Tätigkeit als Ortschronist aus Altersgründen beenden. Er bittet um die Regelung seiner Nachfolge. Es soll ein gemeinsames Gespräch mit Hr. Öttl, Frau Zangerl Hedwig und Bruno Pfeifer geben.
- Bürgermeister Werner Kurz berichtet, dass für die Errichtung der Erschließungsstraße vom Brandliweg zum Steinbergweg eine entsprechende ökologische Planung erforderlich ist. Mit

der Planung ist das Ingenieurbüro DI Christian Hammerle beauftragt . Es wird ein Einreichprojekt vorbereiten.

- Den Gemeinderäten wird ein Schreiben des Tiroler Gemeindeverbandes über die Hauptteilung nach den Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 im konkreten Fall der Gemeinde Zams zur Kenntnis gebracht.
- Vzbgm. Daniel Winkler erkundigte sich nach der Zeitspanne des Vorkaufsrechts der Gemeinde für die „Wohnanlage I“ in Steinberg. Vertraglich kann lediglich ein Zeitraum von 15 Jahren festgelegt werden.
- GR Lukas Walser erkundigt sich nach dem Ablauf des Taxiverkehrs am Opening-Wochenende. Hierzu gibt es die Auskunft, die bei der Sicherheitsbesprechung durch die Behörde und die Exekutive festgelegt wurde. Das Verhalten einzelner Taxiunternehmen ist zu hinterfragen.
- GV Bettina Salner spricht die Gestaltung des Fußgängertunnels vom Busterminal zur Pardatschgratbahn an, da bis dato nichts geschehen ist.
- Der Bürgermeister informiert, dass die Nachfrage von Ischgl Groß- und Kleinbetrieben nach Personalunterkünften und Unterkünften für Einheimische sehr groß ist. Daher war der Gemeindevorstand bei der GV-Sitzung der Meinung, dass an verschiedenen Plätzen wie dem Waldbadareal, dem Silvrettacenter Alt und dem Galfaiswald usw., Projekte ausgearbeitet werden sollen.
- Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, wünscht Bürgermeister Werner Kurz allen Gemeinderäten und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr 2026.
- Die nächste Gemeinderatssitzung wird im neuen Jahr KW 5 (26. – 30.01.2026) stattfinden.

Der nicht öffentliche Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird in einer gesonderten Niederschrift behandelt.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:

Gemeinderat(-rätin):
Vzbgm. Daniel Winkler e.h.

Christian Schmid e.h.

Werner Kurz e.h.

Gemeinderat(-rätin):
GV*in Bettina Salner e.h.

angeschlagen am: 11.12.2025

abgenommen am: 29.12.2025